



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**„Energy Sharing“: Regelungen zur gemeinsamen Energieerzeugung
und -nutzung**

„Energy Sharing“: Regelungen zur gemeinsamen Energieerzeugung und -nutzung

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 134/24
Abschluss der Arbeit: 2. September 2024
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Europarechtliche Begriffe des Energy Sharing	6
2.1.	Gemeinsam handelnde Eigenversorger	6
2.2.	Bürgerenergiegemeinschaft	6
2.3.	Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft	7
2.4.	Recht auf gemeinsame Energienutzung	7
3.	Die Bürgerenergiegesellschaft nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023	8
4.	Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach dem Energiewirtschaftsgesetz	10
5.	Ausblick: Reformen	11

1. Einleitung

„Unter ‚Energy Sharing‘ wird in Deutschland die **gemeinschaftliche Stromerzeugung** und [der] -verbrauch **in räumlichem Zusammenhang**, jedoch einschließlich der Nutzung des öffentlichen Stromnetzes, verstanden. Eine einheitliche Definition dieses Schlagwortes gibt es nicht, vorliegende Konzepte unterscheiden sich im Detail stark voneinander.“¹ Ein Schaubild des Umweltbundesamtes stellt die Hauptmerkmale der verschiedenen Energieerzeugungs- und -nutzungsgemeinschaften nebeneinander:²

	Energy Sharing im Rahmen gemeinschaftlich handelnder Eigenversorger	Energy Sharing im Rahmen einer EE-Gemeinschaft	Energy Sharing im Rahmen einer Bürgerenergiegemeinschaft	Energy Sharing nach Novelle EBM-RL (Vorschlag EU-Kommission)
Räumliches Näheverhältnis Erzeugungsanlage – Letztverbraucher?	Ja, gleiches Gebäude/Mehrfamilienhaus	Ja, „in der Nähe der EE-Projekte“ (Ausgestaltung durch Mitgliedstaaten)	Nicht vorgesehen	<i>Nicht vorgesehen</i>
Findet eine Netznutzung statt?	Nein	Ja	Ja	<i>Nein</i>
Stromqualität (grün vs. grau)	Grün	Grün	Grau	<i>Grün</i>
Teilnehmende	Bewohner*innen des gleichen Gebäudes, die sich am Betrieb der Anlage beteiligen	Mitglieder der EE-Gemeinschaft	Mitglieder der Bürgerenergiegemeinschaft	<i>Aktive Kunden (auf Verbrauchsseite möglicherweise auch „nur“ Letztverbraucher, noch unklar)</i>

1 Umweltbundesamt, Energy Sharing, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energy-sharing>; Hervorhebungen durch Verf.

2 Ritter/Bauknecht/Fietze/Klug/Kahles, Hrsg. Umweltbundesamt, Energy Sharing – Bestandsaufnahme und Strukturierung der deutschen Debatte unter Berücksichtigung des EU-Rechts, November 2023, S. 19, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/06112023_46_2023_cc_energy_sharing.pdf.

„Deutschland hat im europaweiten Vergleich mit mehr als 1.700 [...] die höchste Anzahl von Energy Communities.“³ Energy Communities (im Folgenden verwendet als Sammelbegriff für Gesellschaften, die die gemeinschaftliche Stromerzeugung und den Verbrauch als Zweck verfolgen) sollen die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger schaffen, an der **Energiewende** aktiv teilzunehmen, indem sie Strom gemeinschaftlich produzieren und verbrauchen. Zugleich können sie durch Anteile an der Energieproduktion auch finanziell von der Energiewende profitieren und Strom unabhängig von Gaspreisen beziehen.⁴ Beispielprojekte in Deutschland und Europa lassen sich über die Suchfunktion der Brüsseler Nichtregierungsorganisation REScoop.eu⁵ finden.

Dieser Sachstand gibt einen Überblick über die bestehenden **gesetzlichen Konzepte** (europarechtlich und national) des Energy Sharing. Im Laufe der Jahre 2018 und 2019 traten mehrere **europäische Richtlinien** in Kraft, die die Energieunion und die europäischen Klima- und Energieziele vorantreiben und verwirklichen sollen. In ihnen finden sich verschiedene Konzepte der gemeinsamen Energieerzeugung und -nutzung. Anknüpfend daran wird erläutert, weshalb derzeit wohl europarechtlich kein zwingender Bedarf besteht, das deutsche Energierecht betreffend Energy Sharing anzupassen. Abschließend gibt dieser Sachstand einen Ausblick auf ausgewählte, mögliche Rechtsreformen.

Die rechtliche Ausgestaltung von Energy Communities im **europäischen Ausland** vergleichen anschauliche Publikationen des Umweltbundesamtes (UBA)⁶ und der bundeseigenen Deutschen Energie-Agentur GmbH (DENA)⁷ dar.

-
- 3 Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.), dena-ANALYSE: Energy Communities – Beschleuniger der dezentralen Energiewende, Stand: März 2022, S. 58, https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/dena-ANALYSE_Energy_Communities_Beschleuniger_der_dezentralen_Energiewende.pdf.
 - 4 Vgl. EU-Kommission, https://energy.ec.europa.eu/topics/markets-and-consumers/energy-consumers-and-prosumers/protecting-and-empowering-energy-consumers_en.
 - 5 <https://www.rescoop.eu/network>.
 - 6 Für Österreich, Italien, Belgien (Flandern), Portugal, Griechenland, Niederlande, Irland, Frankreich, Spanien und Polen unter Auswertung mehrerer Studien: Ritter/Bauknecht/Fietze/Klug/Kahles, Hrsg. Umweltbundesamt, Energy Sharing – Bestandsaufnahme und Strukturierung der deutschen Debatte unter Berücksichtigung des EU-Rechts, November 2023, S. 27 bis 32, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/06112023_46_2023_cc_energy_sharing.pdf. Die Studie von Ritter/Bauknecht/Fietze/Klug/Kahles behandelt auch die damals noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Novelle der Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt (EBM-RL), die mit der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/1711, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32024L1711>, verabschiedet wurde. Seit 13. Juni 2024 gilt jene neu gefasste Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02019L0944-20240716>.
 - 7 Für Niederlande, Spanien und Dänemark: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.), dena-ANALYSE: Energy Communities – Beschleuniger der dezentralen Energiewende, Stand: März 2022, S. 43 bis 58, https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/dena-ANALYSE_Energy_Communities_Beschleuniger_der_dezentralen_Energiewende.pdf. Zu beachten ist, dass die Studie von vor den Gesetzesänderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2023 (EEG 2023) stammt (Gesetzesbegründung EEG 2023: BT-Drs. 20/1630, Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, 2. Mai 2022, S. 146, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>).

2. Europarechtliche Begriffe des Energy Sharing

2.1. Gemeinsam handelnde Eigenversorger

Die **Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL)**⁸ regelt, dass mehrere „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ auch gemeinsam handeln können sollen. Ein „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ ist in Art. 2 Satz 2 Nr. 14 EE-RL als ein (Strom-)Endkunde definiert, „der an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort für seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten [...] **nicht** um die **gewerbliche** oder berufliche Haupttätigkeit handelt.“ Dieser muss die Rechte nach Art. 21 EE-RL haben. Die EE-RL definiert zudem „gemeinsam handelnde Eigenversorger“ als „eine Gruppe von mindestens zwei gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität [...], die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden“ (Art. 2 Satz 2 Nr. 15 EE-RL).

2.2. Bürgerenergiegemeinschaft

Neben der Möglichkeit, innerhalb desselben Gebäudes gemeinsam erzeugte erneuerbare Energie zu nutzen, bestehen weitere gesetzlich verankerte Konzepte der gemeinsamen Energieerzeugung und -nutzung. Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EBM-RL)⁹ sieht die Möglichkeit des Betriebens einer Bürgerenergiegemeinschaft vor (Art. 2 Nr. 11, Art. 16 EBM-RL). Diese nutzt im Gegensatz zu den „gemeinsam handelnden Eigenversorgern“ das **öffentliche Stromnetz**. Eine „Bürgerenergiegemeinschaft“ ist gem. Art. 2 Nr. 11 EBM-RL

„eine Rechtsperson,

- a) der auf freiwilliger und offener Mitgliedschaft beruht und von **Mitgliedern** oder Anteilseignern, bei denen es sich um natürliche Personen, Gebietskörperschaften, einschließlich Gemeinden, oder Kleinunternehmen handelt, tatsächlich **kontrolliert** wird;
- b) deren Hauptzweck **nicht** in der Erwirtschaftung finanzieller **Gewinne** besteht, sondern darin, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den lokalen Gebieten, in denen sie tätig ist, Umwelt-, Wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile zu bieten; und
- c) die in den Bereichen Erzeugung, einschließlich aus erneuerbaren Quellen, Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregation, Energiespeicherung, Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge tätig sein oder andere **Energiedienstleistungen** für seine Mitglieder oder Anteilseigner erbringen kann“.

8 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EE-RL oder sog. RED II – Renewable Energy Directive II), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02018L2001-20240716>.

9 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02019L0944-20240716>.

2.3. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

Des Weiteren gibt es die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Art. 2 Satz 2 Nr. 16 und Art. 22 EE-RL). Deren Mitglieder müssen zwar nicht im selben Gebäude, jedoch zumindest „in der **Nähe** der Projekte im Bereich erneuerbare Energie [...] angesiedelt“ sein. Ihr vorrangiges Ziel darf **nicht** im finanziellen **Gewinn** liegen, sondern darin, den Mitgliedern oder Anteilseignern „ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen“ (Art. 2 Satz 2 Nr. 16 EE-RL). Auch die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft nutzt das **öffentliche Stromnetz**. Im Unterschied zur Bürgerenergiegemeinschaft, die auf der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie beruht, ist die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft nicht auf Strom beschränkt.

2.4. Recht auf gemeinsame Energienutzung

Ein neues Konzept seit der **Novellierung der EBM-RL¹⁰ vom 13. Juni 2024¹¹** besagt, dass ein „Recht auf gemeinsame Energienutzung“ besteht (Art. 15a EBM-RL). Eine solche gemeinsame Energienutzung ist nach dem neuen Art. 2 Nr. 10a EBM-RL der

„Eigenverbrauch aktiver **Kunden**^[12] von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei

- a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem **Eigentum** steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder
- b) ihnen das Recht auf diese Energie von einem anderen aktiven Kunden gegen eine Vergütung oder kostenlos **übertragen** wurde“.

Die ersten beiden der elf Absätze des neuen Art. 15a EBM-RL lauten:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, und, sofern ein Mitgliedstaat dies beschlossen hat, andere Kategorien von Endkunden, das **Recht** haben, sich auf diskriminierungsfreie Weise innerhalb derselben Gebotszone oder innerhalb eines von diesem Mitgliedstaat festgelegten engeren geografischen Gebiets als aktive Kunden an der gemeinsamen Energienutzung zu **beteiligen**.“

10 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02019L0944-20240716>.

11 Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32024L1711>.

12 Aktive Kunden der gemeinsamen Energienutzung sind nach Art. 2 Nr. 8 EBM-RL „Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an ihrem Standort innerhalb definierter Grenzen erzeugte oder an einem anderen Standort eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt“.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aktive Kunden das **Recht** haben, erneuerbare Energie auf der Grundlage privater Vereinbarungen oder über eine Rechtsperson gemeinsam zu **nutzen**. Die Teilnahme an der gemeinsamen Energienutzung darf nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit der aktiven Kunden sein, die an der gemeinsamen Energienutzung beteiligt sind.“

3. Die Bürgerenergiegesellschaft nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023

Das **deutsche** Energierecht definiert die Bürgerenergiegesellschaft (BEG). Die Wahl der gesellschaftsrechtlichen Rechtsform ist dabei offen. Die BEG ist **nicht** gleichzusetzen mit der europarechtlichen „Bürgerenergiegemeinschaft“ (2.2.). Gemäß § 3 Nr. 15 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)¹³ ist eine BEG definiert als

„jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft,

a) die aus mindestens **50 natürlichen Personen** als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,

b) bei der mindestens **75 Prozent** der **Stimmrechte** bei **natürlichen Personen** liegen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von **50 Kilometern** um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind, wobei der Abstand im Fall von Solaranlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage gemessen wird,

c) bei der die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder **mittleren Unternehmen** nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen, und

d) bei der **kein Mitglied** oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als **10 Prozent** der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,

wobei mit den Stimmrechten nach Buchstabe b in der Regel auch eine entsprechende tatsächliche Möglichkeit der **Einflussnahme** auf die Gesellschaft und der Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung verbunden sein muss, es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt und es bei einer Gesellschaft, an der eine andere Gesellschaft 100 Prozent der Stimmrechte hält, ausreicht, wenn die letztere die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis d erfüllt“.

13 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/index.html.

Nach dem EEG 2023 müssen mindestens 50 natürliche Personen auf Dauer beteiligt sein. Denn „[d]ie ursprünglich weit niedrigere Beteiligungsanzahl dieses Personenkreis[es] war von interessierter Seite in missbräuchlicher Weise ausgenutzt worden, indem bekannte Windparkentwickler beim Handelsregister FirmenmitarbeiterInnen als BEG-Gesellschafter anmeldeten, um die Anforderungen an BEG formal zu erfüllen, aber später – nach Ablauf der Karenzzeit – die BEG vollständig in die eigene Regie zu übernehmen.“¹⁴

Der Gesetzesbegründung zufolge setzt das EEG 2023 mit der jetzigen Definition den der europäischen EE-RL „zugrunde gelegten Begriff der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften [...] um.“¹⁵ Die Definition der BEG sei „mit dem Begriff der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft nach der Richtlinie kompatibel.“¹⁶ Kritisch sieht dies *Salje*, der es für „zweifelhaft“ hält,

„ob der BEG-Begriff jene Vorgaben [der Richtlinie] erfüllt; denn auch BEG streben Gewinn aus ihrer Tätigkeit an, auch wenn der Anlagenbetrieb ökologische Vorteile erbringt (vgl. Art. 3 Nr. 16 lit. c) RL (EU) 2018/2001).“¹⁷

Seit dem 1. Januar **2023** werden Bürgerenergiegesellschaften bei der Veräußerung von produziertem Strom **entlastet**, indem das EEG sie davon befreit, an Ausschreibungen teilzunehmen: Produzieren Anlagenbetreiber einen Überschuss an Strom, den sie nicht selbst verwenden können, speisen sie diesen in das öffentliche Netz ein. Neben dem am Markt erzielten Strompreis erhalten Verkäufer vom Netzbetreiber dafür eine Marktprämie (§ 19 Abs. 1 EEG). Die Höhe der Marktprämie ist grundsätzlich von ein oder mehrmals im Jahr stattfindenden **Ausschreibungen** der BNetzA abhängig, bei denen Anlagenbetreiber in Cent pro Kilowattstunde für Strommengen bieten, für deren Einspeisung sie die Marktprämie erhalten (§§ 28 ff. EEG). Von diesem Ausschreibungsverfahren sind die Bürgerenergiegesellschaften nun ausgenommen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, § 22b Abs. 1 EEG). Stattdessen müssen sie ihre Anlagen lediglich der BNetzA melden und werden so behandelt, als sei ihre Förderung gesetzlich festgelegt (vgl. § 46 bzw. § 48 EEG).¹⁸ Diese Ausnahmeregelung soll eine wesentliche **bürokratische Hürde** abbauen¹⁹ und die

14 Salje, in: Salje, EEG 2023 – Kommentar, 10. Auflage 2023, § 3 Rn. 64; ebenda s. auch weitere Ausführungen zu den Vorgaben für die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung hinsichtlich der Stimmrechte innerhalb der BEG.

15 BT-Drs. 20/1630, Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, 2. Mai 2022, S. 146, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>.

16 BT-Drs. 20/1630, Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, 2. Mai 2022, S. 146, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>; Hervorhebungen durch Verf.

17 Salje, in: Salje, EEG 2023 – Kommentar, 10. Auflage 2023, § 3 Rn. 61.

18 Salje, in: Salje, EEG 2023 – Kommentar, 10. Auflage 2023, § 22b Rn. 1.

19 Beck/Harsch/Knezevic/Reeh, Klima und Recht (KlimR) 2023, 34 (35).

Gesellschaften „vom **Zuschlagsrisiko** der Ausschreibungen“ befreien.²⁰ Die Gründung von Bürgerenergiegesellschaften soll dadurch gefördert werden.²¹ Die Registernummern der gemeldeten Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften veröffentlicht die BNetzA zum Zweck der Transparenz (§ 22b Abs. 3 EEG). Bürgerenergiegesellschaften müssen sich abgesehen von dieser Regelung „so behandeln lassen wie jeder andere Teilnehmende am Strommarkt auch“.²²

Die BNetzA hat nach § 99b EEG bis zum **31. Dezember 2024** und dann **jährlich** der Bundesregierung über Erfahrungen mit den Bestimmungen des EEG „zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung“ Bericht zu erstatten.

4. Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Im Rahmen des sog. Solarpakets I²³ wurde **§ 42b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**²⁴ eingeführt. Das Paket soll u. a.

„Mietstrom vereinfachen und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglichen: Ziel ist, dass PV^[25]-Strom auf verschiedene Weise von Wohnungs- oder Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern sowie Mietenden ohne großen Bürokratieaufwand genutzt werden kann. Es wird eine ‚Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung‘ (vgl. § 42b EnWG) eingeführt, mit der zukünftig die gemeinsame Eigenversorgung mit Strom aus Solaranlagen einfach möglich wird.“²⁶

„Die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“, so die Gesetzesbegründung,

-
- 20 Schellberg, in: Greb/Boewe/Sieberg, BeckOK EEG, § 22b Rn. 1 unter Verweis auf die Gesetzesbegründung zu § 22b EEG: BT-Drs. 20/1630, Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, 2. Mai 2022, S. 179, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>.
- 21 Salje, in: Salje, EEG 2023 – Kommentar, 10. Auflage 2023, § 22b Rn. 1.
- 22 Dück/Gabler, Energy Sharing in Deutschland: Vertragsverletzungsverfahren oder Rettung in letzter Minute?, 12. April 2024, <https://www.hoffmannliebs.de/energy-sharing-in-deutschland-vertragsverletzungsverfahren-oder-rettung-in-letzter-minute/>.
- 23 Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024, BGBl. I 2024 Nr. 151, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/151/VO>.
- 24 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/index.html.
- 25 Photovoltaik.
- 26 BT-Drs. 383/23, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, 18. August 2023, S. 49, <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0383-23.pdf>; Hervorhebungen durch Verf.

„folgt durch die weitgehende **Befreiung von den Lieferantenpflichten der §§ 40 ff. EnWG** dem Anliegen der Richtlinie [EE-RL], Anreize für dezentrale Teilhabemodelle zu schaffen und unverhältnismäßige Hindernisse zu beseitigen.“²⁷

Im Vergleich dazu ist die Bürgerenergiegesellschaft beispielsweise den Lieferantenpflichten unterworfen.²⁸ Zu den Details des § 42b EnWG und zur Abgrenzung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vom sog. Mieterstrommodell äußert sich die Gesetzesbegründung ausführlich.²⁹

5. Ausblick: Reformen

Nach Einschätzung des **Umweltbundesamtes** ergab sich jedenfalls vor der Novelle der EBM-RL vom 13. Juni 2024

„[a]us dem aktuellen EU-Recht **keine** Änderungsnotwendigkeit hinsichtlich der Einführung von Sonderregelungen oder Privilegien für Energy Sharing im deutschen Energierecht“.³⁰

Auch **andere Stimmen** sehen aus rein rechtlicher Perspektive keinen zwingenden Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber.³¹ Dies ist insofern schlüssig, als aus den folgenden Regelungen der Novelle betreffend Energy Sharing den Mitgliedstaaten **keine** gänzlich **neuen Pflichten** für die Mitgliedstaaten erwachsen, sondern lediglich die bereits bestehenden Förderpflichten betont werden. So „bemühen“ sich nach Art. 18a Abs. 3 EBM-RL die Mitgliedstaaten

-
- 27 BT-Drs. 383/23, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energie-wirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, 18. August 2023, S. 123, <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0383-23.pdf>.
- 28 Kritisch dazu Dück/Gabler, Energy Sharing in Deutschland: Vertragsverletzungsverfahren oder Rettung in letzter Minute?, 12. April 2024, <https://www.hoffmannliebs.de/energy-sharing-in-deutschland-vertragsverletzungsverfahren-oder-rettung-in-letzter-minute/>.
- 29 BT-Drs. 383/23, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energie-wirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, 18. August 2023, S. 120 ff., <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0383-23.pdf>.
- 30 Ritter/Bauknecht/Fietze/Klug/Kahles, Hrsg. Umweltbundesamt, Energy Sharing – Bestandsaufnahme und Strukturierung der deutschen Debatte unter Berücksichtigung des EU-Rechts, November 2023, S. 43, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/06112023_46_2023_cc_energy_sharing.pdf; Hervorhebungen durch Verf.
- 31 Ebenso Dück/Gabler, Energy Sharing in Deutschland: Vertragsverletzungsverfahren oder Rettung in letzter Minute?, 12. April 2024, <https://www.hoffmannliebs.de/energy-sharing-in-deutschland-vertragsverletzungsverfahren-oder-rettung-in-letzter-minute/>.

„die Zugänglichkeit von Absicherungsprodukten^[32] für Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sicherzustellen und die grundlegenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen.“

Zudem „überwacht“ gem. Art. 59 Abs. 1 Buchst. z EBM-RL die Regulierungsbehörde (in Deutschland die BNetzA)

„die Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse und Einschränkungen bei der Weiterentwicklung des Verbrauchs von eigenerzeugter Elektrizität, von gemeinsam genutzter Elektrizität, von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und von Bürgerenergiegemeinschaften, auch in Bezug auf Hindernisse und Einschränkungen, die den Anschluss für eine flexible dezentrale Energieerzeugung gemäß Artikel 58 Buchstabe d innerhalb eines angemessenen Zeitraums verhindern“.

Die (formal allerdings unverbindlichen) Erwägungsgründe der Novelle zur EBM-RL³³ enthalten zudem die Forderung, dass „besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Kunden und von Energiearmut betroffene Kunden gelegt werden“ solle (ErwGr Nr. 23). Weiter sollten die Mitgliedstaaten die „Gelegenheit angemessen nutzen“, zu „prüfen, ob die Teilnahme [an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften] auch Haushalten ermöglicht werden sollte, die dazu andernfalls nicht in der Lage wären, wie unter anderem bedürftige Verbraucher und Mieter“ (ErwGr Nr. 67). Zur Förderung sog. vulnerabler Haushalte, potenziell auch in Bezug auf Energiegemeinschaften, besteht im Übrigen auf EU-Ebene der Klimasozialfonds.³⁴

Die DENA kritisiert:

„In Deutschland gibt es heute zahlreiche Bürgerenergiegesellschaften, die gemeinschaftlich Energie produzieren, die gemeinschaftliche **Nutzung** ist aber noch **nicht möglich**. Erzeuger erneuerbarer Energien in Deutschland haben nach EEG die Option, ihren Strom entweder selbst zu verbrauchen (Eigenversorgung, § 3 Abs. 19 EEG), selbst zu vermarkten

32 Hierbei handelt es sich um Produkte wie z. B. sog. Differenzverträge (Englisch: „contracts for difference“), s. EU-Kommission, https://energy.ec.europa.eu/topics/markets-and-consumers/energy-consumers-and-prosumers/protecting-and-empowering-energy-consumers_en. Zur Erläuterung dieser Vertragsform: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Contracts for Difference (Differenzverträge), https://www.diw.de/de/diw_01.c.670541.de/contracts_for_difference_differenzvertraege.html.

33 (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32024L1711>

34 Vgl. EU-Kommission, Energy Communities, https://energy.ec.europa.eu/topics/markets-and-consumers/energy-consumers-and-prosumers/energy-communities_en; Einrichtung des Klimasozialfonds durch die Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02023R0955-20240630>.

(Marktprämie, § 20 EEG) oder ihn dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen (Einspeisevergütung nach § 21 Abs. 1 und 2 EEG).“³⁵

Nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b EE-RL müssen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (Begriff s. o. 2.3.) berechtigt sein,

„innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft – **vorbehaltlich** der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden – die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam **zu nutzen**“.³⁶

Mit weiterer Kritik zur **Wirtschaftlichkeit** der „Energy Communities“ zitiert das Manager-Magazin das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) in Berlin: „Man kann so etwas [Nutzung der Energie] momentan nicht umsetzen, weil die Rahmenbedingungen eine wirtschaftliche Umsetzung nicht zulassen.“ Das liege unter anderem auch an Umlagen und Abgaben, die fällig werden, wenn der produzierte Strom ins Netz ein- und wieder ausgespeist wird.³⁷

In diesem Zusammenhang ist u.a. Art. 22 Abs. 4 Buchst. d EE-RL von Belang, demzufolge sichergestellt sein muss, dass

„für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren, auch für die Registrierung und Zulassung, und kostenorientierte Netzentgelte sowie einschlägige Umlagen, Abgaben und Steuern gelten, mit denen sichergestellt wird, dass sie sich gemäß einer von den zuständigen nationalen Stellen erstellten, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energiequellen, angemessen und ausgewogen an den Systemgesamtkosten beteiligen“.

Für Eigenversorger oder gemeinsam handelnde Eigenversorger gilt gem. Art. 21 Abs. 4 EE-RL:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, die sich in demselben Gebäude, einschließlich Mehrfamilienhäusern, befinden, berechtigt sind, gemeinsam den Tätigkeiten gemäß Absatz 2 nachzugehen, und vorbehaltlich der **Netzentgelte** und sonstiger einschlägiger **Umlagen**, Gebühren, Abgaben und Steuern, denen die einzelnen Eigenversorger gegebenenfalls unterworfen sind, den Austausch der vor Ort produzierten erneuerbaren Energie untereinander vereinbaren dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen zwischen Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und gemeinsam handelnden

35 Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.), dena-ANALYSE: Energy Communities – Beschleuniger der dezentralen Energiewende, Stand: März 2022, S. 58, https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/dena-ANALYSE_Energy_Communities_Beschleuniger_der_dezentralen_Energiewende.pdf; Hervorhebungen durch Verf. Bei Lektüre der Studie ist zu beachten, dass sie vor den Gesetzesänderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2023 (EEG 2023) erarbeitet wurde (Gesetzesbegründung EEG 2023: s. Fn. 15). Der hier zitierte Kritikpunkt kann jedoch auf den insoweit unveränderten Gesetzesstand bezogen werden.

36 Hervorhebungen durch Verf.

37 Manager-Magazin, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – Strom gemeinsam verbrauchen: „In Deutschland nahezu unmöglich“, 27. Oktober 2022, <https://www.manager-magazin.de/politik/deutschland/erneuerbare-energie-gemeinschaften-ein-potentieller-schwung-fuer-die-energiewende-a-a86a8a18-e5d8-4288-be26-91664aa3c004>.

Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität unterscheiden. Jede solche Unterscheidung muss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein.“

Gesetzesvorhaben in Deutschland zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie (EU) 2023/2413³⁸ sehen vor, dass bezüglich Genehmigungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz³⁹ bzw. Bundes-Immissionsschutzgesetz⁴⁰ auch **Informationen** zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in ein Verfahrenshandbuch integriert und im Internet **zugänglich** gemacht werden.

Das BMWK hat ferner am 28. August 2024 einen „**Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes [...]“ vorgelegt. Der Entwurf soll

„mehr Verbrauchern die **Nutzung** von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ermöglichen, indem Vorgaben zum sog. Energy Sharing umgesetzt werden. [...]“

Mit dem **neuen § 42c** wird Artikel 15a der novellierten Strombinnenmarkt-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung der Vorgaben zur gemeinsamen Nutzung aus erneuerbaren Anlagen erzeugten elektrischen Energie soll **Letztverbrauchern** mit Ausnahme größerer Unternehmen ermöglichen, auch unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung, Strom aus Erneuerbaren Energien **gemeinsam zu nutzen**. Die Vorschrift gibt einen Rahmen

-
- 38 Vgl. BT-Drs. 20/11226, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes, 29. April 2024, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/112/2011226.pdf>; Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz, 15. Juli 2024, https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20_Lp/ee-richtlinie_wasserzulassung/Entwurf/refer_ee-richtlinie_wasserzulassung_bf.pdf; Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort, 24. Juli 2024, <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/kabinettsfassung/wind-solarenergie-kabinett.pdf>.
- 39 Entwurf des § 10a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, vorgesehen in Art. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz, 15. Juli 2024, S. 4, https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20_Lp/ee-richtlinie_wasserzulassung/Entwurf/refer_ee-richtlinie_wasserzulassung_bf.pdf.
- 40 Entwurf des § 10a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vorgesehen in Art. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort, 24. Juli 2024, S. 12 f., https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/kabinettsfassung/wind-solarenergie-kabinett.pdf;jsessionid=EC05DB481AFDB18A13D63901ABD98710.live872?_blob=publicationFile&v=1.

vor und **verpflichtet** die Akteure, die technischen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.“⁴¹

41 BMWK, Referentenentwurf, „Bearbeitungsstand: 27.08.2024 16:38“, S. 51, 101, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/20240828-aenderung-energiewirtschaftsgesetz-endkundenmaerkte-marktstammdatenregisterverordnung.html>; Hervorhebung durch Verf.; zu ersten Reaktionen, siehe z. B. <https://www.zfk.de/energie/strom/erste-stimmen-zum-enwg-referentenentwurf>.